

RS Vwgh 1986/5/13 84/14/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1986

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §28

BAO §32

Rechtssatz

Unter Vermögensverwaltung ist in erster Linie die Nutzung eigenen Vermögens durch Fruchtziehung - bei unbeweglichem Vermögen durch Vermietung und Verpachtung - zu verstehen. Wenn eine solche Fruchtziehung aus dem Vermögen im Vordergrund steht, schließen einzelne Zukäufe und Verkäufe von Liegenschaften die Annahme einer Vermögensverwaltung noch nicht aus. Wenn allerdings die Vermögensnutzung (durch Fruchtziehung) in den Hintergrund tritt, und die Vermögensverwertung entscheidend im Vordergrund steht, liegt eine Vermögensverwaltung nicht mehr vor. Die Grundstücksgeschäfte begründen dann einen Gewerbebetrieb - einen Grundstückshandel - sofern auch sonst der Tatbestand des § 28 BAO erfüllt ist (Hinweis E 31.5.1983, 82/14/0188, E 7.11.1978, 0727/76, VwSlg 5313 F/1978).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984140077.X02

Im RIS seit

04.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>